

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

22. Juni 2009

Verfassungsbeschwerde

Im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des

1. Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

- Beschwerdeführer zu 1. -

2. Klaus Zimmer

Altstadt 14, 07607 Eisenberg

- Beschwerdeführer zu 2. -

wird Verfassungsbeschwerde erhoben und folgende Anträge gestellt:

1. Die Wahl vom 23.05.2009 des künftigen Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung wird wegen gegebener eklatanter Rechtsverstöße aufgehoben und ist zu wiederholen.
2. Für die gegebene Wahl des Bundespräsidenten wird beantragt, das nicht gegebene Rechtsmittel der Wahlprüfung, mithin die Verfassungsbeschwerde zuzulassen, hilfsweise wird Antrag gestellt, den Gesetzgeber zu verpflichten, für künftige Wahlen zum Amt des Bundespräsidenten das Rechtsmittel der Wahlprüfung zu begründen.

3. Für künftige Wahlen sind die gegebenen gesetzlichen Regelungen durch den Gesetzgeber so zu ändern, dass unter anderem
- a) die Bestimmung der von den Landtagen zur Bundesversammlung zu entsendenden Personen nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt;
 - b) das Volk an der Wahl des Bundespräsidenten unmittelbar beteiligt wird;
 - c) geregelt wird, ob und ggf. wie im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes der Bundesversammlung an der Versammlung eine Vertretung erfolgt, so dass die Bundesversammlung bei der Wahl des Bundespräsidenten auch tatsächlich entsprechend der Regelung in Artikel 54 Abs. 3 GG zusammengesetzt ist;

I. Zum Antrag lfd. Nr. 1

Am 23. Mai 2009 wurde von der Bundesversammlung der künftige Bundespräsident gewählt.

Bei der Wahl ist eine erhebliche Anzahl von Gesetzesverstößen vollzogen worden.

A) Fehlende Konstituierung der Bundesversammlung und fehlerhafte Wahl der Schriftführer

In Ermangelung einer eigenen Geschäftsordnung der Bundesversammlung ist gemäß § 8 Satz 2 BPräsWahlG die Geschäftsordnung des Bundestages die Rechtsgrundlage, auf der die Bundesversammlung tätig wird.

In § 1 der GO-Bundestag ist die Konstituierung des Bundestages geregelt. Es ist geregelt, dass der Präsident des Bundestages Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern bestellt.

Nach deren Bestellung konstituiert sich die Bundesversammlung durch Namensaufruf aller Mitglieder des Bundestages. Nach der Konstituierung wählt der neu konstituierte Bundestag die Stellvertreter des Präsidenten und die Schriftführer.

Entsprechend der Klausel § 1 GO-BT hätte der Präsident des Bundestages, kraft § 8 Satz 1 BPräsWahlG leitet dieser auch die Geschäfte und die Sitzungen der Bundesversammlung, ist mithin der Präsident der Bundesversammlung, somit

- a) aus der Summe der Mitglieder der Bundesversammlung die vorläufigen Schriftführer bestimmen müssen,
- b) durch Namensaufruf aller Mitglieder der Bundesversammlung die Bundesversammlung konstituieren, also die Vollzähligkeit und die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen müssen,

und nachfolgend hätte die Bundesversammlung soweit notwendig den/die Stellvertreter des Präsidenten der Bundesversammlung und die ordentlichen Schriftführer bestellen müssen.

Dieser Verpflichtung aus § 1 GO-BT hat der Präsident des Bundestages, Herr Dr. Norbert Lammert, **nicht** entsprochen.

Konträr zur gesetzlichen Vorgabe aus § Satz 2 BPräsWahlG in Verbindung mit § 1 GO-BT wurden vom Präsidenten des Bundestages weder vorläufige Schriftführer bestellt, noch wurde die Bundesversammlung konstituiert, noch wurden nachfolgend von der Bundesversammlung der/die Stellvertreter noch die ordentlichen Schriftführer gewählt.

Stattdessen ergibt sich gemäß dem Plenarprotokoll zur Bundesversammlung, Seite 4, folgendes Prozedere:

*Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit zu diesem Teil der heutigen Veranstaltung, und ich bitte Sie um ein ähnliches Maß an Aufmerksamkeit für die geschäftsleitenden Bemerkungen, die ich nun zur **Konstituierung der Bundesversammlung** vorzutragen habe.*

Die 13. Bundesversammlung besteht aus 612 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 612 Mitgliedern, die von den Länderparlamenten gewählt worden sind.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Länderparlamente haben mir mitgeteilt, welche 612 Mitglieder in den Ländern rechtsgültig gewählt worden sind.

*Zur **Beschlussfähigkeit** der Bundesversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 613 Mitgliedern erforderlich.*

Mir scheint es offensichtlich zu sein, dass dies der Fall ist. Gibt es jemanden, der daran Zweifel hat? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann stelle ich hiermit die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung fest.

Beweis: Beziehung des Parlamentprotokolls über die 13. Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist damit **nicht formell konstituiert** worden. Vor allem aber wurde dadurch, dass die Bundesversammlung nicht formell konstituiert die Feststellung verhindert, dass die Bundesversammlung wegen der Verhinderung des Bundestagsabgeordneten Gehrcke **nicht konform zu Artikel 54 Abs. 3 GG** paritätisch mit den Mitgliedern des Bundestages und den von den Landtagen gewählten Personen besetzt war, sondern tatsächlich nur aus 611 Mitgliedern des Bundestages und 612 Mitgliedern, welche von den Landesparlamenten zur Bundesversammlung gewählt worden sind.

Nachfolgend schlägt der Präsident des Bundestages vor, das die Schriftführer des Bundestages auch als Schriftführer der Bundesversammlung eingesetzt werden. Im Plenarprotokoll Seite 5 ist festgehalten:

*Wir kommen jetzt zur **Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer**. Ich schlage Ihnen zur Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer dieser Bundesversammlung die 60 Abgeordneten vor, die auch im Deutschen Bundestag diese Aufgabe wahrnehmen. Eine Namensliste liegt sowohl hier beim Sitzungsvorstand wie auch an den Meldetischen aus. Wenn Sie es wünschen, lese ich Ihnen alle 60 Namen einzeln vor.
(Vereinzelt Heiterkeit – Dr. Peter Struck
[SPD]: Wir verzichten!)
– Das habe ich mir gedacht. – Der guten Ordnung halber frage ich, ob Sie mit der Bestellung dieser 60 Kolleginnen und Kollegen als Schriftführer einverstanden sind. –
Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Mit wenigen Enthaltungen ist das so beschlossen.*

Beweis: Beziehung des Parlamentprotokolls über die 13. Bundesversammlung, b. b.

Auch die hier vollzogene „Wahl“ der Schriftführer ist nicht mit § 1 GO-BT zu vereinbaren, die Wahl der Schriftführer ist nicht per echter Wahlhandlung vollzogen worden.

B) Fehlende Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge

Im Plenarprotokoll zur Bundesversammlung ist auf Seite 5 in Sachen Prüfung der Wahlvorschläge festgehalten:

*Wir kommen jetzt zum eigentlichen Wahlvorgang. Es liegen folgende **Vorschläge** für die Wahl zum Bundespräsidenten vor, die ich in alphabetischer Reihenfolge bekannt gebe:
Herr Professor Dr. Horst Köhler,
Herr Frank Renniecke,*

*Frau Professor Dr. Gesine Schwan,
Herr Peter Sodann.*

*Die Vorgeschlagenen haben gemäß § 9 des Gesetzes
über die Wahl des Bundespräsidenten schriftlich ihre Bereitschaft
zur Kandidatur erklärt. Ich stelle fest, dass die
Wahlvorschläge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.*

Beweis: Beziehung des Parlamentprotokolls über die 13. Bundesversammlung, b. b.
Die Wahlvorschläge hätten erst nach Konstituierung der Bundesversammlung und der Wahl
der/des Stellvertreters des Präsidenten des Bundestages als auch der ordentlichen Wahl
der Schriftführer geprüft werden können und dürfen. In § 9 Abs. 2 BPräsWahlG ist hierzu
bestimmt, dass „der Sitzungsvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Be-
stimmungen entsprechen.“

Ein Sitzungsvorstand ist aber nicht gewählt worden. Abgesehen davon ist, nicht durch Ge-
setz geregelt, welche Personen dem Sitzungsvorstand angehören, nur der Präsident des
Bundestages und die Schriftführer, oder der Präsident des Bundestages und ein oder meh-
rere Stellvertreter?

Geregelt ist durch Gesetz nicht, wie der Sitzungsvorstand der Bundesversammlung zusam-
mengesetzt ist.

Allein aus dem durch das Plenarprotokoll belegten Ablauf der Bundesversammlung ist be-
legt, dass damit die Wahlvorschläge nicht vom Sitzungsvorstand geprüft worden sind, son-
dern unmittelbar nach der „Wahl“ der Schriftführer die Vorschläge als den gesetzlichen Be-
stimmungen entsprechend bezeichnet wurden und weiter sofort zur Wahl geschritten wurde.

Es ist so nicht geprüft, ob die Wahlvorschläge von Berechtigten eingereicht worden sind.
Dies sind die Mitglieder der Bundesversammlung, nicht aber Parteien. Ebenso war der bis-
herige Bundespräsident Köhler nicht legitimiert, sich selber per Pressemitteilung des Bun-
despräsidialamtes zum Wahlbewerber zu küren.

Vom Präsidenten des Bundestages ist so nur behauptet worden, dass die Wahlvorschläge
geprüft worden seien, eine tatsächliche Prüfung auf der Grundlage des § 9 BPräsWahlG hat
jedoch nicht stattgefunden, da die Bundesversammlung über keinen Sitzungsvorstand im
Sinne des § 9 BPräsWahlG verfügt hat, weiter die Prüfung nicht nach der Konstituierung der
Bundesversammlung vorgenommen worden ist.

C) Rechtswidrige Wahl der Mitglieder der Bundessversammlung durch den Landtag von Baden-Württemberg zur Bundessversammlung

Gewählt wurden lt. Pressemitteilung des Landtags von Baden-Württemberg vom 18.03.2009 aus den von den Fraktionen gemeinsam eingereichten Vorschlagsliste.

Beweis: Pressemitteilung des Landtags von BW vom 18.03.2009 – **Anlage 1**

Gewählt wurde von der CDU als Bewerber die lfd. Nr. 1 bis 39 (Blenke bis Zimmermann) und als Ersatzbewerber die lfd. Nr. 40 bis 43 (Höllnbach bis Wagner), von der SPD die lfd. Nr. 1 bis 22 (Altpeter bis Zimmermann) und als Ersatzbewerber die lfd. 23 bis 26 (Winkler bis Haller), von der Faktion GRÜNE die lfd. Nr. 1 bis 9 (Kretschmann bis Walter) und als Ersatzbewerber die lfd. Nr. 10 und 11 (Mouratidis, Christian), von der FDP als Bewerber die lfd. Nr. 1 bis 8 (Dr. Bullinger bis Dr. Wetzel) und als Ersatzbewerber die lfd. Nr. 9 und 10 (Berroth, Dr. Arnold) vorgeschlagen.

Gewählt wurden vom Landtag von BW die von CDU, SPD, GRÜNE und FDP vorgeschlagenen „ordentlichen“ Bewerber, gesamt 78 Personen.

Die von den im Landtag von Baden-Württemberg gegebenen Fraktionen erstellten Wahlvorschläge wurden von den Fraktionen **zu einem einzigen Wahlvorschlag** zusammengefasst und dem Landtag übergeben.

Diese Zusammenfassung ist gesetzeswidrig, nicht mit der Regelung § 4 BPräsWahIG zu vereinbaren.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, oder scheidet er als Mitglied aus, so regelt § 4 BPräsWahIG das Weitere:

§ 4 BPräsWahIG

(4) Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundessversammlung mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als zu diesem Zeitpunkt angenommen.(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, **so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein**. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Absatz 4 gilt entsprechend.

Konträr zu dieser gesetzlichen Regelung hat der Landtag von BW aber die von den Fraktionen auf der gemeinsamen Vorschlagsliste nicht insgesamt durchnummeriert, sondern hat jeder an der Vorschlagsliste beteiligten Fraktion die Ersatzbewerber zugewiesen, die von ihr benannt wurden.

Beweis: Pressemitteilung des Landtags von BW vom 18.03.2009 – **Anlage 1, b.b.**

Dies ist gesetzeswidrig.

Und die Folge ist, dass beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes nicht gesetzeskonform der erste nicht gewählte Bewerber zum Mitglied wird, sondern **gesetzeswidrig** der erste von der Fraktion benannte Ersatzbewerber, deren gewähltes Mitglied ausgeschieden ist oder die Wahl nicht angenommen hat.

Damit ist die Wahl des Landtages von Baden-Württemberg zur Bundesversammlung gesetzeswidrig und die Bundesversammlung dadurch gesetzeswidrig besetzt.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Wahl des Bundespräsidenten vom 23.05.2009 gesetzeswidrig und zu wiederholen.

II. Zum Antrag lfd. Nr. 2

Wie unter I. aufgezeigt ist die Wahl in das Amt des Bundespräsidenten vom 23.05.2009 als umfassend gesetzeswidrig zu bezeichnen.

Nicht zu akzeptieren ist dabei vor allem, dass die Bundesversammlung nicht formell konstituiert wurde, die Schriftführer nicht ordnungsgemäß bestellt wurde, es keinen Sitzungsvorstand gibt, der die Wahlvorschläge rechtlich geprüft hat.

Das Volk aber hat einen Rechtsanspruch darauf, dass der erste Mann im Staat, von den Parteien, welche auf der Grundlage der sich selber auf den Leib geschneiderten Gesetze den Staat bis in den letzten Winkel faktisch nach Gutdünken beherrschen, nicht willkürlich in das Amt willkürlich manipuliert wird. Von Nöten ist, dass es

- a) eine qualifizierte gesetzliche Grundlage gibt, durch die das gesamte Wahlverfahren im Detail bestimmt ist,

- b) das Volk die Möglichkeit hat, Verstöße und Manipulationen der Wahl zum Amt des Bundespräsidenten auf dem Rechtsweg feststellen zu lassen.

Die gegebene Rechtsprechung ist dagegen nur als desolat zu bezeichnen, und, soweit sie klare Vorgaben macht, kümmert sich – mit Verlaub – kein Schwein darum, wie durch das Plenarprotokoll zur 13. Bundesversammlung belegt wird. Eine Folge der derzeit – noch – nicht gegebenen Möglichkeit der Wahlprüfung der Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk, wie zu unterstellen ist.

Das Volk muss aber, wenn die es von den Parteien von der Wahl des Bundespräsidenten quasi ultimativ ausgeschlossen ist, wenigstens die Möglichkeit haben, durch das Rechtsmittel der Wahlprüfung sicherzustellen, dass der erste Mann im Staat wenigstens rechtskonform in das Amt gebracht, gewählt wird.

Von einer Wahlprüfung ist beispielsweise mit zu erfassen, ob sich ein Bundespräsident rechtswidrig um das Amt des Bundespräsidenten bewerben kann, obwohl ihm diese Möglichkeit durch Gesetz nicht zugewiesen ist, wie es aber vom gegebenen Bundespräsidenten Köhler praktiziert wurde.

Dieses Wahlprüfungsrecht wird mit dieser Verfassungsbeschwerde bezüglich der Wahl des Bundespräsidenten am 23.05.2009 eingefordert, das Bundesverfassungsgericht aufgefordert, dieses Recht durch Zulassung der Verfassungsbeschwerde zu begründen.

Weiter wird dieses Recht für künftige Wahlen zum Amt des Bundespräsidenten eingefordert und das Bundesverfassungsgericht aufgefordert, den Gesetzgeber zu verpflichten, rechtzeitig zur nächsten Wahl per Gesetz für die Wahl künftiger Bundespräsidenten das Rechtsmittel der Wahlprüfung zu installieren.

III. Zum Antrag lfd. Nr. 3

Die gegebenen gesetzlichen Regelungen zur Wahl des Bundespräsidenten sind nur desolat.

Folgende Mängel sind gegeben:

A) Grundgesetzwidrige Zusammensetzung der Bundesversammlung

Durch Gesetz ist nicht geregelt, wie die Vorgabe durch Artikel 54 Abs. 3 GG, dass die Bundesversammlung zu gleichen Teilen aus den Mitgliedern des Bundestages und von den Landtagen entsandten Personen besetzt ist, im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Bundestages eingehalten werden soll.

Bei der Wahl des Bundespräsidenten 2004 war kurz zuvor ein Mitglied der Bundesversammlung, Inhaberin eines Überhangmandates, verstorben, für welches es keinen Nachrücker gegeben hat. Die Folge war, dass die Bundesversammlung nicht grundgesetzkonform aus 603 Mitgliedern des Bundestages und 603 von den Landtagen gewählten Personen bestand, sondern nur aus 602 Mitgliedern des Bundestages und 603 von den Landtagen gewählten Personen, zusammen 1.205 anstatt 1.206 Personen bestand.

Die Bundesversammlung 2004 war damit nicht nach der Vorgabe des Artikel 54 Abs. 3 GG besetzt. Dieser Sachverhalt wäre formell festgestellt worden, wenn die Bundesversammlung in 2004 vom damaligen Präsidenten des Bundestages Thierse formell konstituiert worden wäre.

Bei der Wahl des Bundespräsidenten am 23.05.2009 war die Bundesversammlung ebenfalls nicht nach der Vorgabe Artikel 54 Abs. 3 GG besetzt, das Bundestagsmitglied Gehrcke war durch Krankheit verhindert.

Beweis: Beiziehung des Parlamentprotokolls über die 13. Bundesversammlung (Anlage 1), b. b.

Die Bundesversammlung bestand damit nur aus 611 Mitgliedern des Bundestages (anstatt aus 612 Mitgliedern) und 612 von den Landtagen gewählten Personen, zusammen also nur aus 1.223 anstatt aus 1.224 Personen und war damit wieder nicht grundgesetzkonform besetzt.

Durch Gesetz ist nicht geregelt, wie der Vorgabe Artikel 54 Abs. 3 GG Genüge getan werden kann, wenn ein Mitglied des Bundestages verhindert ist (Krankheit, Tod), nicht an der Bundesversammlung teilnehmen kann.

Es bedarf hierzu einer gesetzlichen Regelung, wie in solchem Fall Abhilfe geschaffen werden kann. Möglich wäre, dass das verhinderte Mitglied im Fall einer Erkrankung per Briefwahl an der Wahl teilnimmt, denkbar ist auch, dass die Zahl der von den Landtagen in die Bundesversammlung gesandten Personen so reduziert wird, dass sie wieder gleich der Zahl der Mitglieder des Bundestages ist, die an der Bundesversammlung anwesend sind.

Ohne eine solche gesetzliche Regelung ist zu erwarten, dass es wie in 2004 und 2009 gegeben eher die Praxis ist, dass die Bundesversammlung nicht grundgesetzkonform zusammengesetzt ist.

B) Rechtswidrige Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung durch die Landtage

Unter I. Nr. C) ist dargelegt, dass die im Landtag des Landes Baden-Württemberg gegebenen Fraktionen bei der Wahl zur Bundesversammlung am 23.05.2009 durch die Listenbündelung der einzelnen, von ihnen erstellten Listen zu einer gemeinsamen Liste insofern gegen die Vorgabe § 4 BPräsWahlG verstoßen haben, als die gemeinsame Liste nicht beginnend mit 1 durchnummeriert worden ist, sondern jede Teilliste mit 1 beginnend eine in sich abgeschlossene Liste darstellt.

Beweis: Pressemitteilung des Landtags von BW vom 18.03.2009 – **Anlage 1, b.b.**

Durch die Listenbündelung wird vom Landtag aber nicht über jeden einzelnen Wahlbewerber abgestimmt, dieser mit anderen verglichen, sondern wird faktisch **en bloc** die gesamten von den Fraktionen benannten ordentlichen Wahlvorschläge nur noch abgenickt.

Dadurch, dass in den Teillisten nicht nur die ordentlichen Mitglieder benannt sind sondern auch die Personen, welche im Fall der Fälle als Ersatzbewerber zum Einsatz kommen sollen, wird die Wahlhandlung zur Farce, als eben nicht in Anwendung der Regelung § 4 Abs. 3 BPräsWahlG gewählt, sondern das hier vorgegebene Wahlprozedere dadurch ausgehebelt wird, als eben bereits **vor der Wahl** feststeht, welche Vorschläge Mitglieder der Bundesversammlung sein werden, und welche Vorschläge Ersatzbewerber sein werden.

Eine Blockwahl aber ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Ebenso verkommt die Wahl in den Landtagen zur Farce, wenn bereits **vor der Wahl** feststeht, wer Ersatzbewerber ist, anstatt dass durch die Wahl entschieden wird, wer Ersatzbewerber wird.

Die Folge der Blockwahl nach gemeinsam in einer Liste vorgeschlagenen Teillisten ist, dass beim Ausfall eines gewählten Mitgliedes der Bundesversammlung nicht die Person nachrückt, die nach § 4 Abs. 5 BPräsWahlG nachrücken sollte, im Fall des Landes Baden-Württemberg die Nr. 79 der Liste, sondern dass die Person nachrückt, die in der einzelnen Teilliste als erster Ersatzbewerber ausgewiesen ist.

Das heißt, dass beim Ausscheiden eines Mitgliedes der SPD das als Nr. 23 der Teilliste der SPD ausgewiesene Ersatzbewerber Winkler nachgerückt wäre.

Beweis: Pressemitteilung des Landtags von BW vom 18.03.2009 – **Anlage 1, b.b.**

Diese rechtswidrige Wahlpraxis ist bei der Wahl zur Bundesversammlung am 23.05.2009 nicht nur vom Landtag Baden-Württemberg praktiziert worden, sondern auch von den Landtagen der Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt.

Beweis: Beziehung der Wahlunterlagen der vorgenannten Landesparlamente zur Wahl zur Bundesversammlung am 23.05.2009

Diese Praxis der gemeinsamen Liste aller Fraktionen mit eigenständiger Nummerierung der Teillisten, ist nicht mit § 4 Abs. 5 BPräsWahlG zu vereinbaren. Sie ist rechtswidrig.

C) Fehlende gesetzliche Vorgaben zur Berechtigung der Fraktionen zur Einreichung von Vorschlagslisten

In keinem einzigen der vielfältigen Wahlgesetze Deutschlands, weder im Bundeswahlgesetz noch im Europawahlgesetz, in keinem Landeswahlgesetz und keinem Gesetz zu den Kommunalwahlen ist Fraktionen das Recht eingeräumt, an Wahlen teilzunehmen, Landeslisten zu erstellen und einzureichen.

Umso mehr, als Fraktionen noch nie in irgendeinem Wahlgesetz das Recht zur Teilnahme an Wahlen zugewiesen ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wenn Fraktionen tatsächlich und exklusiv berechtigt sein sollen, Vorschlagslisten zur Wahl der vom Land in die Bundesversammlung zu entsendenden Bürger zu erstellen.

Ohne eine qualifizierte gesetzliche Regelung steht den Fraktionen in den Landtagen nicht das Recht zu, Vorschlagslisten zu erstellen.

D) Beteiligung des Volkes an der Wahl des Bundespräsidenten

Zum Bundespräsidenten kann gewählt werden, wer deutscher Staatsangehöriger ist, das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und mindestens 40 Jahre alt ist (Art. 54 Abs. 1 GG; der bisher jüngste Bundespräsident, Walter Scheel, war bei seiner Wahl 54 Jahre alt). Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bundesversammlung, dem Vorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen (§ 9 Abs. 1 BPräsWahlG).

Das Recht auf Bewerbung von jedermann, der die Voraussetzungen zur Wahl zum Bundespräsidenten erfüllt ist den Bürgern durch den Gesetzgeber derart abgenommen worden, als das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen an die Mitglieder der Bundesversammlung übertragen wurden.

a)

Die Übertragung des Rechtes auf die Mitglieder der Bundesversammlung, exklusiv Wahlvorschläge einreichen zu können, ist verfassungswidrig. Die Regelung ist nicht mit Artikel 2 Abs. 1 GG zu vereinbaren, als dadurch die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ jedes Interessenten am Amt des Bundespräsidenten eingeschränkt wird.

Dies besonders deshalb, da die Übertragung des Rechtes auf Einbringung von Wahlvorschlägen vollkommen willkürlich vorgenommen wurde. Diese Übertragung wäre dann - vielleicht – verständlich und könnte akzeptiert werden, wenn zeitgleich Vorgaben installiert worden wären, denen der jeweilige Kandidat entsprechen muss. Zum Beispiel wenigstens

- abgeschlossenenes Hochschulstudium Fachrichtung Recht, Volkswirtschaft, politische Wissenschaften, Soziologie, Bauingenieurwesen., Sportmedizin etc.
- oder Meister Fachbereich Heizung, Lüftung, Sanitär,
- oder Ausbildung zum Einhandelskaufmann.
- Oder, oder, oder.

Definiert ist aber nichts. Es gibt **keinerlei Kriterien**, die ein von den Mitgliedern der Bundesversammlung einzubringender Wahlvorschlag in das Amt des Bundespräsidenten gerecht sein muss. Mithin können die Mitglieder der Bundesversammlung vollkommen willkürlich sozusagen Hinz und Kunz vorschlagen, oder es unterlassen, irgendjemanden vorzuschlagen.

Durch die Übertragung des Rechtes auf Einbringung von Wahlvorschlägen ist damit automatisch jeder in das Amt wählbare Bürger von der Bewerbung ausgeschlossen, der Interesse am Amt hätte, es aber nicht schafft, sich bei einem Mitglied der Bundesversammlung in Person vorzustellen und diesen zu bewegen, ihn als Wahlvorschlag einzureichen.

Das heißt, der nach Artikel 54 GG **Berechtigte** wird durch die Regelung § 9 BPräsWahlG zum **Bittsteller**, ihm ist das Recht auf Bewerbung abgenommen worden und in die **subjektive** Entscheidungshoheit der Mitglieder der Bundesversammlung überstellt. (Das Gericht hat diesen Sachverhalt durch verfassungswidrige Rechtsprechung bereits zu Lasten des Volkes und der unantastbaren Grundrechte bereits abgesichert.)

b)

Die Zuweisung des Rechtes auf Einbringung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Bundesversammlung wäre dann nicht zu beanstanden, wenn sich jeder Berechtigte gemäß Artikel 54 GG um das Amt des Bundespräsidenten bewerben oder vom Volk vorgeschlagen werden könnte, die Bundesversammlung nach Zusammentritt unter Beachtung vorgegebener Kriterien, denen ein Interessierter entsprechen muss, dann entscheidet, welche der Bewerbungen oder Vorschläge aus Volkes Mitte sie zur Wahl zulässt.

Dies wäre ein Verfahren, welches akzeptabel wäre, **das es aber auch nicht gibt.**

c)

Es gilt, dass die Mitglieder der Bundesversammlung nach völligem Belieben wie gesagt Hinz und Kunz vorschlagen können, und dieser auch nur die einzige Bedingung zu erfüllen hat, die im Grundgesetz als Anforderungsprofil ausgewiesen ist: er muss **Deutscher und älter als vierzig Jahre** sein.

Wenn dies aber die einzige Bedingung ist, der eine von den Mitgliedern der Bundesversammlung vorgeschlagene Personen entsprechen muss, dann stellt der Entzug der Möglichkeit der Selbstbewerbung und die Zuweisung des Rechtes an die Mitglieder der Bundesversammlung genauso exklusiv wie willkürlich, subjektiv zu entscheiden, wer als Wahlvorschlag eingebracht wird, einen unzulässigen **Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit - Artikel 2 Abs. 1 GG** - dar.

Und tatsächlich werden die Personen, die – irgendwie – zu Wahlbewerbern werden, auch nicht von den Mitgliedern der Bundesversammlung in freier Entscheidung ausgesucht, sondern werden diese regelmäßig von Parteien vorgegeben und klemmt sozusagen jedes Mitglied der Bundesversammlung den Schwanz ein, verzichtet auf die Einbringung eines eigenen Wahlvorschlags zu Gunsten der Person, die von seiner Partei dazu erkoren wurde.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes sind die gegebenen Kandidaten

- der gegebenen Bundespräsident Horst Köhler
- Frau Gesine Schwan
- Herr Peter Sodann
- Herr Frank Rennicke

wie folgt zustande gekommen:

Zu Bundespräsident Horst Köhler

Der gegebene Bundespräsident Horst Köhler hat mit Erklärung vom 22.05.2008 öffentlich erklärt, dass er in 2009 erneut für das Amt des Bundespräsidenten kandidieren wird.

Diese Erklärung wurde vom gegebenen Bundespräsidenten Horst Köhler **selber** abgegeben, obwohl er sich bewusst gewesen sein muss, dass er gemäß Regelung in § 9 BPräs-WahlG selber nicht um das Amt des Bundespräsidenten kandidieren, sondern nur von Mitgliedern der Bundesversammlung als Wahlvorschlag eingebracht werden kann.

Aber, muss ein Bundespräsident wirklich wissen, nach welchen Spielregeln er in das Amt gewählt wird? Anscheinend nicht. Der gegebene jedenfalls hat keine Kenntnis davon.

Zu Frau Gesine Schwan

Frau Gesine Schwan wurde am 27.05.2008 von der SPD, dem damaligen Vorsitzenden der Partei und Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, als Kandidatin für das Amt des Bundespräsidenten nominiert – ebenfalls in Kenntnis der Regelung § 9 BPräs-WahlG, dass die SPD nicht berechtigt ist, Frau Gesine Schwan als Wahlvorschlag zu nominieren, da hierzu nur Mitgliedern der Bundesversammlung berechtigt sind.

Zu Herr Peter Sodann

Am 14.10.2008 bestätigte Herr Peter Sodann die Nominierung seiner Person durch die Partei Die Linke zum Wahlbewerber um das Amt des Bundespräsidenten.

Beide, sowohl Herr Peter Sodann als auch die Partei Die Linke sind weder durch das Grundgesetz noch Klauseln des BPräsWahlG dazu legitimiert, sich selber bzw. überhaupt eine Person als Wahlbewerber für das Amt des Bundespräsidenten zu nominieren. Dieses Recht ist durch § 9 BPräsWahlG exklusiv den Mitgliedern der Bundesversammlung zugewiesen.

Anmerkung: Es wird unterstellt, dass das Gericht auf dem aktuellen Stand der Vorgänge rund um die anstehende Wahl des Bundespräsidenten ist und nicht noch Beweis dafür geführt werden muss, dass Frau Gesine Schwan von der SPD und Herr Peter Sodann von der Partei Die Linke tatsächlich als Wahlbewerber um das Amt des Bundespräsidenten nominiert worden sind und der gegebene Bundespräsident sich selber aufgestellt hat.

Zu Herr Frank Rennicke

Wie der weitere Bewerber Frank Rennicke zum Wahlbewerber gekürt wurde, ist nicht bekannt, wurde vom Präsidenten des Bundestages nicht offengelegt.

Fazit:

Unzulässig, rechtswidrig ist in allen drei Fällen die Nominierung der Kandidaten Köhler, Schwan und Sodann. Nur es schert sich niemand darum.

Vor allem müsste dieser Sachverhalt von dem moniert werden, bei dem die Wahlvorschläge einzureichen sind, Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert. Was er aber nicht getan hat. Er hat vielmehr konträr zur gesetzlichen Vorgabe, dass der Sitzungsvorstand der Bundesversammlung die eingegangenen Bewerbungen rechtlich zu prüfen hat, diese für ordnungsgemäß erklärt. Danach wurde gewählt.

Mithin sind die Mitglieder der Bundesversammlung nicht selbstbestimmt, sondern ferngesteuert, eine Art Lemminge, die blindlings einem nachrennen, ihm Fall ihrem Anführer namens Partei, CDU/CSU, SPD, Die Linke, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Das Recht auf freie Ausübung des Wahlrechtes wird nicht ausgeübt, es wird offenbar vor der jeweiligen Wahl an der Garderobe abgegeben.

Die Kandidatenauswahl im Vorfeld der Wahl ist deshalb stark von der absehbaren parteipolitischen Stimmverteilung in der Bundesversammlung und parteitaktischen Überlegungen geprägt. Je nach Ausgangslage versuchen die Parteien, in einem innerparteilichen Prozess einen Kandidaten zu finden, für den sich in der Bundesversammlung eine Mehrheit mobilisieren lässt.

Zur Erreichung dieser Mehrheit schrecken die Parteien auch nicht davor zurück, auf Landesebene nur Personen als Wahlvorschläge zu benennen, welche sich der von den Parteien vorgegebene Intention, in der Bundesversammlung eine bestimmte Person zu wählen, unterwerfen. Die Wahl in den Landtagen verkommt zur Farce.

Die Dominanz solcher Überlegungen und Absprachen bei der Kandidatenauswahl führten zu Diskussionen, die Verfassung zu ändern und eine Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk zu ermöglichen. Befürworter argumentieren, eine Direktwahl durch das Volk würde das gesamte Wahlverfahren transparenter machen und Entscheidungen wieder aus politischen Hinterzimmern in das Licht der Öffentlichkeit bringen. Gegner einer Direktwahl meinen, dass eine Direktwahl den Prinzipien einer repräsentativen Demokratie zuwider laufen würde und außerdem das Amt des Präsidenten zu wenig Machtbefugnisse habe, um für eine Direktwahl in Frage zu kommen.

Der Mittelweg wäre, das Volk derart an der Wahl des Bundespräsidenten zu beteiligen, dass neben den Mitgliedern des Bundestages, samt und sonders Parteigänger, von den Landes-

parlamenten nur Personen zur Bundesversammlung gewählt werden dürfen, welche keiner Partei angehören.

Das Volk jedenfalls hat – wenigstens - einen Anspruch darauf, mit zu entscheiden, welche Person „zum ersten Mann im Staat“, zum Bundespräsidenten gewählt wird.

IV. Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist von grundsätzlicher Bedeutung, als das Volk einen absoluten Rechtsanspruch darauf hat, dass es – und der Staat - von einem Präsidenten vertreten wird, der in einem rechtlich einwandfrei geführten Prozedere in das Amt des Bundespräsidenten gelangt ist.

Dies war weder bei der Wahl des gegebenen Bundespräsidenten Köhler in 2004 der Fall, noch ist die Art und Weise, wie die Wahl des Bundespräsidenten am 23.05.2009 von statten ging, als rechtmäßig, gesetzeskonform oder gar verfassungskonform zu bezeichnen.

Die unmittelbare Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes ist gegeben, weil es gegen die dargestellte Rechtsverletzung **keinen** Rechtsweg gibt.

Es wird deshalb beantragt, diesen durch Zulassung der Verfassungsbeschwerde zu begründen.

Gibt sich das Bundesverfassungsgericht seiner üblichen Praxis hin, Verfassungsbeschwerden des jedermann durch Nichtannahme faktisch totzuschlagen, dann bedeutet dies im Fall, dass die Parteien in der Zukunft weiter nach Belieben gegen Grundgesetz Artikel 54 und die Regelungen des BPräsWahlG verstoßen können, Sanktionen sind nicht möglich.

Dieser Sachverhalt ist eines Rechtsstaates unwürdig.

V. Rüge der Besetzung der Richterbank

Der Beschwerdeführer ist durch Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG mit dem unabdingbaren Recht auf den gesetzlichen Richter ausgestattet.

Die Senate des Bundesverfassungsgerichts können für sich nicht in Anspruch nehmen, der gesetzliche Richter im Sinne des Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu sein.

Diesem Anspruch steht entgegen, dass wenigstens alle vom Bundestag in das Amt gewählten Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht gemäß der Vorgabe des Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 vom Bundestag gewählt sind, weil sie eben nicht vom Bundestag, sondern nur vom Richterwahlausschuss des Bundestages in das Amt gewählt worden sind.

Die Übertragung des Rechtes zur Wahl der Bundesrichter vom Bundestag auf einen Ausschuss bedarf eines Gesetzes nach Artikel 79 GG, mithin der Änderung des Grundgesetzes. Die Übertragung des Rechtes zur Wahl von Bundesrichtern vom Bundestag auf den Richterwahlausschuss gründet jedoch nur auf einer gesetzlichen Regelung nach Artikel 78 GG.

Mithin ist das Bundesverfassungsgericht nicht grundgesetzkonform besetzt, ist die Richterbank nicht der gesetzliche Richter nach Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, weil die vom Richterwahlausschuss in das Amt gewählten Richter nicht grundgesetzkonform in das Amt gebracht wurden.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer

Beitrittserklärung des Beschwerdeführers
zu 2. liegt bei.